



Bericht des Schätzerkreises zur Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für die Jahre 2025 und 2026

Bonn, 5. November 2025

Gemäß § 220 Abs. 2 SGB V schätzt der beim Bundesamt für Soziale Sicherung gebildete Schätzerkreis jedes Jahr bis zum 15. Oktober für das jeweilige Jahr und das Folgejahr die Höhe der voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder der Krankenkassen, die Höhe der voraussichtlichen jährlichen Einnahmen des Gesundheitsfonds und der voraussichtlichen jährlichen Ausgaben der Krankenkassen sowie die voraussichtliche Zahl der Versicherten und Mitglieder der Krankenkassen. Das Bundesministerium für Gesundheit legt gemäß § 242a Abs. 2 SGB V nach Auswertung der Ergebnisse des Schätzerkreises die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes als Prozentwert für das Folgejahr fest und gibt diesen Wert im Anschluss im Bundesanzeiger bekannt.

Dem Schätzerkreis gehören Fachleute aus dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesamt für Soziale Sicherung und dem GKV-Spitzenverband an. Der Schätzerkreis hat am 14. Oktober 2025 seine Beratungen aufgenommen und diese am 15. Oktober abgeschlossen. Zuvor fanden im Zeitraum vom 22. September bis zum 8. Oktober 2025 mehrere Anhörungen von Expertinnen und Experten aus verschiedenen Institutionen des Gesundheitswesens, der Deutschen Bundesbank, des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sowie des Bundesministeriums für Gesundheit und des GKV-Spitzenverbands statt.

Bei seiner Sitzung am 14. und 15. Oktober 2025 kam der Schätzerkreis zu einer einvernehmlichen Schätzung der Höhe der Einnahmen des Gesundheitsfonds und der Zahl der Versicherten und Mitglieder der GKV für die Jahre 2025 und 2026 sowie der Höhe der Ausgaben der Krankenkassen für das Jahr 2025. Bei der Schätzung der Ausgaben der Krankenkassen für das Jahr 2026 konnte kein Einvernehmen erzielt werden. Alle Schätzungen des Schätzerkreises erfolgen ohne Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Krankenversicherung, da diese nicht an den Zuweisungsverfahren aus dem Gesundheitsfonds teilnimmt und auch keinen individuellen Beitragssatz erhebt. Die Schätzung der Höhe der Ausgaben bezieht sich auf die

im Risikostrukturausgleich berücksichtigungsfähigen Ausgaben (zuweisungsrelevante Ausgaben). Bei der Schätzung der Höhe der Einnahmen werden die Beitragseinnahmen aus den Zusatzbeitragssätzen nicht berücksichtigt.

1 Schätzung für das Jahr 2025

1.1 Versicherten- und Mitgliederentwicklung

Der Schätzerkreis erwartet einvernehmlich eine Stagnation der Versichertenentwicklung und geht im Jahresdurchschnitt von 75,0 Mio. Versicherten aus. Die jahresdurchschnittliche Anzahl der Mitglieder steigt voraussichtlich um 0,2 % auf 59,0 Mio. Mitglieder.

1.2 Einnahmenentwicklung

Die Einnahmen des Gesundheitsfonds betragen nach einvernehmlicher Prognose des Schätzerkreises 299,0 Mrd. Euro. Darin sind die im Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025) und im Haushaltsbegleitgesetz 2025 geregelten Sonderzahlungen des Bundes in Form eines ergänzenden Bundeszuschusses und eines überjährigen Darlehens berücksichtigt.

1.2.1 Beitragspflichtige Einnahmen in der AKV

Auf Basis der zu Grunde gelegten Eckwerte zur Beschäftigungs-, Arbeitsmarkt- und Lohnentwicklung in der Herbstprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland rechnet der Schätzerkreis einvernehmlich mit einem Anstieg der beitragspflichtigen Einnahmen in der AKV gegenüber 2024 um 5,4 % auf 1.551,8 Mrd. Euro. Hieraus ergeben sich Beitragseinnahmen von 226,6 Mrd. Euro.

1.2.2 Beitragspflichtige Einnahmen in der KVdR (Rentensumme)

Unter Berücksichtigung der Rentenanpassung zum 1. Juli 2025 steigt die Rentensumme in der GKV nach einvernehmlicher Bewertung des Schätzerkreises voraussichtlich um 5,4 % auf 344,4 Mrd. Euro. Hieraus ergeben sich Beitragseinnahmen von 50,3 Mrd. Euro.

1.2.3 Bundeszuschuss

Die Beteiligung des Bundes an Aufwendungen nach § 221 SGB V beträgt 14,5 Mrd. Euro für das Jahr 2025. Darüber hinaus leistet der Bund gemäß § 221a Abs. 1 Nummer 1 SGB V einen weiteren ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 1,5 Mrd. Euro zur Refinanzierung der Sofort-Transformationskosten der Krankenhäuser. Nach Abzug des jeweiligen Anteils der landwirtschaftlichen Krankenversicherung verbleibt für das Jahr 2025 ein anzusetzender Betrag in Höhe von 15,9 Mrd. Euro.

1.2.4 Bundesdarlehen

Gemäß dem Haushaltsgesetz 2025 erhält der Gesundheitsfonds im Jahr 2025 ein nicht zu verzinsendes Darlehen in Höhe von 2,3 Mrd. Euro, das in jährlichen Raten ab dem Jahr 2029 bis spätestens 31. Dezember 2033 zurückzuzahlen ist.

1.2.5 Beiträge für geringfügig Beschäftigte

Die Schätzung geht von einem Anstieg geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse gegenüber dem Vorjahr aus. Der Schätzerkreis erwartet einvernehmlich eine Erhöhung der Einnahmen um 3,1 % auf 4,0 Mrd. Euro. Die Einzugsstellenvergütung der Minijobzentrale ist hier bereits abgezogen.

1.3 Ausgabenentwicklung

Die Schätzung der zuweisungsrelevanten Ausgaben des Jahres 2025 erfolgt auf der Grundlage der Rechnungsergebnisse des Jahres 2024. Dabei werden u. a. die voraussichtlichen Finanzwirkungen des Haushaltsbegleitgesetzes 2025 berücksichtigt. Der Schätzerkreis rechnet für das Jahr 2025 einvernehmlich mit Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von 346,6 Mrd. Euro bzw. einem Zuwachs von 7,8 %.

1.3.1 Berücksichtigungsfähige Leistungsausgaben

Der Schätzerkreis erwartet einvernehmlich für das Jahr 2025 berücksichtigungsfähige Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von 331,0 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Zuwachs von 7,8 % absolut bzw. je Versicherten.

1.3.2 Satzungs- und Ermessensleistungen

Der Schätzerkreis rechnet für das Jahr 2025 einvernehmlich mit Ausgaben für Satzungs- und Ermessensleistungen in Höhe von gerundet 1,9 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Anstieg von 10,8 %.

1.3.3 Verwaltungsausgaben

Der Schätzerkreis erwartet einvernehmlich für das Jahr 2025 Netto-Verwaltungsausgaben (einschließlich der Umlage zur Finanzierung der Gesellschaft für Telematik, der Aufwendungen für die elektronische Gesundheitskarte sowie der von den Krankenkassen direkt finanzierten Aufwendungen für die elektronische Patientenakte) in Höhe von 13,8 Mrd. Euro, was einem Anstieg von 6,2 % entspricht.

1.4 Gesundheitsfonds

1.4.1 Aufwendungen des Gesundheitsfonds

Gemäß § 271 Abs. 7 SGB V sind die dem Bundesamt für Soziale Sicherung bei der Verwaltung des Gesundheitsfonds entstehenden Ausgaben aus den Einnahmen des Gesundheitsfonds zu finanzieren. Zuzüglich der DMP-Vorhaltekosten nach § 137g Abs. 1 SGB V, der Kosten für Beitragsprüfungen nach § 28q Abs. 1a SGB IV und § 251 Abs. 5 SGB V, sowie der Kosten für die Verwaltung der Vertragstransparenzstelle gemäß § 293a Abs. 7 SGB V geht der Schätzerkreis von Aufwendungen des Gesundheitsfonds im Jahr 2025 in Höhe von 20 Mio. Euro aus.

1.4.2 Ergebnis des Gesundheitsfonds

Das voraussichtliche Ergebnis des Gesundheitsfonds liegt auf Basis der aktualisierten, einvernehmlichen Einnamenschätzung sowie unter Berücksichtigung des im Jahr 2025 erhaltenen ergänzenden Bundeszuschusses und Darlehens des Bundes und der Zuweisungserhöhung in Höhe von 660 Mio. Euro im RSA-Jahresausgleich 2024 bei 3,7 Mrd. Euro. Die Finanzierungsanteile aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an Innovations- und Strukturfonds sowie der Saldo des Einkommensausgleichs sind in dieser Darstellung nicht enthalten.

1.4.3 Entwicklung der Liquiditätsreserve

Unter Berücksichtigung des geschätzten, einvernehmlichen Ergebnisses des Gesundheitsfonds wird eine Liquiditätsreserve zum Ende des Geschäftsjahres 2025 (zum Stichtag 15. Januar 2026) in Höhe von 7,7 Mrd. Euro erwartet. Dabei wurden die Zahlungen an den Innovations- und Strukturfonds sowie der Saldo des Einkommensausgleichs berücksichtigt.

1.5 Rechnerischer Zusatzbeitragssatz

Gemäß § 242a SGB V legt das Bundesministerium für Gesundheit nach Auswertung der Ergebnisse des Schätzerkreises die Höhe des rechnerischen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes für das Folgejahr fest und gibt diesen Wert bis zum 1. November im Bundesanzeiger bekannt. Bei der Festsetzung werden auch für den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz relevante Informationen, die erst nach dem Schätzerkreis bekannt werden, berücksichtigt. Für 2025 wurde der Zusatzbeitragssatz am 6. November 2024 – nach dem Kabinettsbeschluss zur Verordnung über die maßgebenden Rechengrößen der Sozialversicherung für 2025 – auf 2,5 % festgelegt. Auf der Grundlage der Festsetzung wird die Höhe der Zuweisungen des Folgejahres fixiert.

Im Jahr 2025 erhalten die Krankenkassen aus dem Gesundheitsfonds die fixierte Zuweisungssumme in Höhe von 294,7 Mrd. Euro sowie eine Zuweisungserhöhung in Höhe von 660 Mio. Euro. Aus der aktuellen, einvernehmlichen Ausgabenprognose des Schätzerkreises resultiert eine Unterdeckung der zuweisungsrelevanten Ausgaben der Krankenkassen in Höhe von 51,3 Mrd. Euro. Dies entspricht einem rechnerischen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz in Höhe von 2,71 %.

2 Schätzung für das Jahr 2026

2.1 Versicherten- und Mitgliederentwicklung

Für das Jahr 2026 rechnet der Schätzerkreis einvernehmlich mit einem Rückgang der jahresdurchschnittlichen Versichertenanzahl um 0,2 % auf 74,9 Mio. Versicherte. Der Mitgliederbestand der GKV wächst voraussichtlich um 0,1 %, verbleibt aber gerundet auf dem Niveau von 59,0 Mio. Mitgliedern.

2.2 Einnahmenentwicklung 2026

Der Schätzerkreis erwartet einvernehmlich Einnahmen des Gesundheitsfonds in Höhe von 312,3 Mrd. Euro. Dabei werden die im Haushaltsbegleitgesetz 2025 und im Entwurf des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltsgesetz 2026) geregelten Sonderzahlungen des Bundes in Form eines ergänzenden Bundeszuschusses und eines überjährigen Darlehens in den Einnahmen des Gesundheitsfonds berücksichtigt. Darüber hinaus wird eine Zuführung aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds in Höhe von 826 Mio. Euro, die der Refinanzierung der Sofort-Transformationskosten der Krankenhäuser dient, berücksichtigt.

2.2.1 Beitragspflichtige Einnahmen in der AKV

Auf Basis der zu Grunde gelegten Eckwerte rechnet der Schätzerkreis einvernehmlich mit einem Anstieg der beitragspflichtigen Einnahmen in der AKV gegenüber 2025 um 3,9 % auf 1.612,9 Mrd. Euro. Hieraus ergeben sich Beitragseinnahmen von 235,5 Mrd. Euro.

2.2.2 Beitragspflichtige Einnahmen in der KVdR (Rentensumme)

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Rentenanpassung zum 1. Juli 2026 steigt die Rentensumme in der GKV nach einvernehmlicher Prognose des Schätzerkreises um 4,6 % auf 360,1 Mrd. Euro. Hieraus ergeben sich Beitragseinnahmen von 52,6 Mrd. Euro.

2.2.3 Bundeszuschuss

Die Beteiligung des Bundes an Aufwendungen nach § 221 SGB V beträgt 14,5 Mrd. Euro für das Jahr 2026. Darüber hinaus leistet der Bund gemäß § 221a Abs. 1 Nummer 2 SGB V einen weiteren ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 2,5 Mrd. Euro zur Refinanzierung der Sofort-Transformationskosten der Krankenhäuser. Nach Abzug des jeweiligen Anteils der landwirtschaftlichen Krankenversicherung verbleibt ein anzusetzender Betrag in Höhe von 16,9 Mrd. Euro.

2.2.4 Bundesdarlehen

Gemäß dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2026 erhält der Gesundheitsfonds im Jahr 2026 ein nicht zu verzinsendes Darlehen in Höhe von 2,3 Mrd. Euro, das in jährlichen Raten ab dem Jahr 2029 bis spätestens 31. Dezember 2033 zurückzuzahlen ist.

2.2.5 Beiträge für geringfügig Beschäftigte

Der Schätzerkreis geht einvernehmlich von einer zunehmenden Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse aus. Die Einnahmen steigen im Vergleich zum Jahr 2025 voraussichtlich um 6,2 % auf 4,2 Mrd. Euro. Die Einzugsstellenvergütung der Minijobzentrale ist hier bereits abgezogen.

2.3 Ausgabenentwicklung

Die Schätzung der zuweisungsrelevanten Ausgaben des Jahres 2026 erfolgt auf Grundlage der Ausgabenprognose für das Jahr 2025. Dabei werden u. a. die voraussichtlichen Finanzwirkungen des Haushaltsbegleitgesetzes 2025 sowie der Entwürfe des Gesetzes zur Anpassung der Krankenhausreform (KHAG) und des Gesetzes zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (BEEP) berücksichtigt.

Der Schätzerkreis konnte bei der Prognose der zuweisungsrelevanten Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen kein Einvernehmen erzielen. Das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesamt für Soziale Sicherung rechnen für das Jahr 2026 mit Ausgaben in Höhe von 369,0 Mrd. Euro bzw. einem Zuwachs von 6,5 %. Der GKV-Spitzenverband schätzt die Ausgaben für das Jahr 2026 auf 369,5 Mrd. Euro, was einem Zuwachs von 6,6 % entspricht.

2.3.1 Berücksichtigungsfähige Leistungsausgaben

Das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesamt für Soziale Sicherung erwarten für das Jahr 2026 berücksichtigungsfähige Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von 353,0 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Zuwachs von 6,7 % absolut bzw. 6,8 % je Versicherten.

Der GKV-Spitzenverband rechnet für das Jahr 2026 mit berücksichtigungsfähigen Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von 353,5 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Zuwachs von 6,8 % absolut bzw. 7,0 % je Versicherten.

2.3.2 Satzungs- und Ermessensleistungen

Der Schätzerkreis rechnet für das Jahr 2026 einvernehmlich mit Ausgaben für Satzungs- und Ermessensleistungen in Höhe von 1,9 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Zuwachs von 2,5 %.

2.3.3 Verwaltungsausgaben

Der Schätzerkreis erwartet einvernehmlich für das Jahr 2026 Netto-Verwaltungsausgaben (einschließlich der Umlage zur Finanzierung der Gesellschaft für Telematik, der Aufwendungen für die elektronische Gesundheitskarte sowie der von den Krankenkassen direkt finanzierten Aufwendungen für die elektronische Patientenakte) in Höhe von 14,1 Mrd. Euro, was einem Zuwachs von 2,2 % entspricht.

2.4 Gesundheitsfonds

2.4.1 Aufwendungen des Gesundheitsfonds

Gemäß § 271 Abs. 7 SGB V sind die dem Bundesamt für Soziale Sicherung bei der Verwaltung des Gesundheitsfonds entstehenden Ausgaben aus den Einnahmen des Gesundheitsfonds zu finanzieren. Zuzüglich der DMP-Vorhaltekosten nach § 137g Abs. 1 SGB V, der Kosten für Beitragsprüfungen nach § 28q Abs. 1a SGB IV und § 251 Abs. 5 SGB V sowie der Kosten für die Verwaltung der Vertragstransparenzstelle gemäß § 293a Abs. 7 SGB V geht der Schätzerkreis von Aufwendungen des Gesundheitsfonds im Jahr 2026 in Höhe von 21 Mio. Euro aus.

2.4.2 Entwicklung der Liquiditätsreserve

Unter Berücksichtigung des geschätzten, einvernehmlichen Ergebnisses des Gesundheitsfonds wird eine Liquiditätsreserve zum Ende des Geschäftsjahres 2026 (zum Stichtag 15. Januar 2027) in Höhe von 6,1 Mrd. Euro erwartet.

2.5 Vergleich von Einnahmen und Ausgaben / rechnerischer Zusatzbeitragssatz

Die voraussichtlichen Einnahmen des Gesundheitsfonds abzgl. der Aufwendungen des Gesundheitsfonds für das Jahr 2026 betragen einschließlich des regulären und des ergänzenden Bundeszuschusses, des Bundesdarlehens sowie der Zuführung aus der Liquiditätsreserve nach einvernehmlicher Bewertung des Schätzerkreises 312,3 Mrd. Euro. Diese bis zur Festlegung des rechnerischen Zusatzbeitragssatzes durch das Bundesministerium für Gesundheit

vorläufig ermittelte Höhe der fixierten Zuweisungen für das Jahr 2026 enthält 3,3 Mrd. Euro (davon rd. 800 Mio. Euro als Entnahme aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds, der bereits 2025 ergänzende Bundesmittel von 1,5 Mrd. Euro erhalten hatte) zur Gegenfinanzierung der von den Krankenkassen zu zahlenden Rechnungsaufschläge gem. Haushaltsbegleitgesetz 2025, mit dem die Bundesmittel zur Refinanzierung der Soforttransformationskosten an die Krankenhäuser fließen.

Das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesamt für Soziale Sicherung erwarten für das Jahr 2026 zuweisungsrelevante Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von 369,0 Mrd. Euro. Daraus ergibt sich eine Unterdeckung in Höhe von 56,8 Mrd. Euro.

Der GKV-Spitzenverband rechnet für das Jahr 2026 mit zuweisungsrelevanten Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von 369,5 Mrd. Euro. Dies entspricht einer Unterdeckung in Höhe von 57,3 Mrd. Euro.

Die Krankenkassen müssen die Unterdeckungen im Bereich der zuweisungsrelevanten Ausgaben durch die Erhebung von Zusatzbeitragssätzen und die Umsetzung anderer geeigneter Maßnahmen decken.

Diese Schätzungen bilden – gemeinsam mit für den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz relevanten Informationen, die erst nach dem Schätzerkreis bekannt werden – die Grundlage für die Festlegung des rechnerischen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes des Jahres 2026 durch das Bundesministerium für Gesundheit.

2.6 Rechnerische durchschnittliche beitragspflichtige Einnahmen je Mitglied aller Krankenkassen

Nach einvernehmlicher Prognose des Schätzerkreises ergeben sich für das Jahr 2026 rechnerisch durchschnittliche beitragspflichtige Einnahmen in Höhe von 2.785,68 Euro je Mitglied und Monat. Die rechnerischen durchschnittlichen beitragspflichtigen Einnahmen je Mitglied, die das Bundesministerium für Gesundheit bei der Festlegung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a SGB V zu Grunde legt, bilden den Ausgangspunkt für die Durchführung des Einkommensausgleichs nach § 270a SGB V.

Anlagen:

- Schätztableau des Schätzerkreises vom 15. Oktober 2025